

Disziplinarordnung vom 26.11.2005 in der Fassung vom 18.11.2015

§ 1

Verstößt ein Mitglied der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein gegen die ihm durch Gesetze, Satzung oder Vertrag auferlegten vertragsärztlichen Pflichten oder gegen in Ausführung hierzu von den Organen der KV Nordrhein gefasste Beschlüsse, so kann der Vorstand der KV Nordrhein gegen das Mitglied die Eröffnung eines Verfahrens gemäß § 81 Abs. 5 SGB V beantragen. Für die Mitgliedschaft gilt § 3 der Satzung der KV Nordrhein.

§ 2

Für die Durchführung von Verfahren gemäß § 81 Abs. 5 SGB V wird bei der KV Nordrhein für ihren Bereich ein Disziplinarausschuss gebildet.

§ 3

Der Ausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt haben. Die Beisitzer müssen Mitglieder der KV Nordrhein sein. Die Mitglieder des Ausschusses und die erforderliche Anzahl von Stellvertretern werden vom Vorstand bestellt. Ihre Amtszeit beträgt 2 Jahre. Eine erneute Bestellung ist zulässig. Die Mitglieder des Disziplinarausschusses bleiben bis zur Bestellung ihrer Nachfolger im Amt.

§ 4

Ein Mitglied der KV Nordrhein kann die Durchführung eines Disziplinarverfahrens gegen sich selbst anregen, um sich von dem gegen ihn geäußerten Verdacht der Verletzung seiner vertragsärztlichen Pflichten zu reinigen. Über die Anregung beschließt der Vorstand.

§ 5

1.
Die Mitglieder des Disziplinarausschusses sind verpflichtet, ihre Obliegenheiten gewissenhaft und unparteiisch auszuüben. Sie sind bei ihren Entscheidungen unabhängig und nur an das Gesetz und die Satzung der KV Nordrhein einschließlich der Bestimmungen dieser Disziplinarordnung gebunden.

2.
Der Vorstand der KV Nordrhein kann ein Mitglied des Disziplinarausschusses bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen.

§ 6

Für die Ausschließung von Mitgliedern des Disziplinarausschusses gilt § 16 SGB X.

§ 7

Für die Ablehnung von Mitgliedern des Disziplinarausschusses gilt § 17 SGB X.

§ 8

Beisitzer des Disziplinarausschusses erhalten für ihre Tätigkeit die für eine ehrenamtliche Tätigkeit bei der KV Nordrhein vorgesehene Entschädigung sowie Fahrtkosten. Die Entschädigung für den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter wird vom Vorstand festgesetzt.

§ 9

1.

Der Antrag des Vorstandes der KV Nordrhein auf Einleitung eines Disziplinarverfahrens ist dem Disziplinarausschuss mit Begründung unter Angabe der Beweismittel zuzuleiten. Vor dem Beschluss des Vorstandes ist dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu dem zugrunde liegenden Sachverhalt zu äußern, sofern dieser nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt zu den Vorwürfen gehört und seine Stellungnahme in der Antragschrift berücksichtigt wurde. Ein vorheriges Beratungsgespräch mit dem Mitglied ist nicht Voraussetzung für die Antragstellung. Durch ein mit dem Mitglied geführtes Beratungsgespräch wird ein Fehlverhalten für die Vergangenheit nicht ausgeräumt.

2.

Ein Verfahren kann nicht mehr beantragt bzw. eingeleitet werden, wenn der KV Nordrhein die Verfehlung länger als zwei Jahre bekannt ist oder – unabhängig hiervon - die begangene Verfehlung länger als fünf Jahre zurückliegt. Das gilt nicht bei Verfehlungen, die den Tatbestand nach allgemeinen Strafgesetzen zu verfolgenden strafbaren Handlungen erfüllen oder mit einer solchen in Zusammenhang stehen, wenn die Strafverfolgung zurzeit des Beschlusses des Vorstandes der KV Nordrhein auf Einleitung des Disziplinarverfahrens noch nicht verjährt war. Ist vor Ablauf der Frist wegen desselben Sachverhalts ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungs- bzw. Strafverfahren, ein berufsgerichtliches Verfahren oder ein Verfahren auf Entziehung der Zulassung eingeleitet worden, ist die Frist für die Dauer der betreffenden Verfahren gehemmt.

§ 10

1.

Hält der Vorsitzende des Disziplinarausschusses die Anschuldigung für schlüssig, eröffnet er das Disziplinarverfahren. Die Eröffnung des Disziplinarverfahrens ist dem beschuldigten Mitglied bekannt zu geben. Dem beschuldigten Mitglied bleibt eine weitere Äußerung unbenommen.

2.

Will der Vorsitzende des Disziplinarausschusses die Eröffnung des Disziplinarverfahrens ablehnen, hat er hierüber einen Beschluss des Disziplinarausschusses beizuführen. Dieser Beschluss ist ggf. dem Antragsteller mit Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

§ 11

Der Vorsitzende soll die mündliche Verhandlung binnen drei Monaten anberaumen. Soweit er weitere Ermittlungen für erforderlich hält, hat er diese vor oder gleichzeitig mit der Anberaumung des Verhandlungstermins selbst anzustellen oder ein Mitglied des Ausschusses damit zu beauftragen. Von der angeordneten Beweiserhebung ist das beschuldigte Mitglied zu benachrichtigen.

§ 12

Der Vorsitzende bereitet die mündliche Verhandlung vor. Er veranlasst die Ladung der Beteiligten, d. h. der KV Nordrhein als Antragstellerin und des beschuldigten Mitglieds als Antragsgegner, sowie der Bevollmächtigten und der Zeugen. Antragsgegner und deren Bevollmächtigte sowie Zeugen sind durch förmliche Zustellung oder durch eingeschriebenen Brief zu laden. Zwischen dem Zugang der Ladung und der mündlichen Verhandlung soll eine Frist von vier Wochen liegen. Bei der Ladung ist darauf hinzuweisen, dass die Beteiligten berechtigt sind, Zeugen und Sachverständige auf eigene Kosten zur Verhandlung mitzubringen, die vom Ausschuss anzuhören sind. Der Ausschuss kann gestellten Zeugen und Sachverständigen sowie Auskunftspersonen, falls deren Vernehmung erforderlich war, Ersatz ihrer Auslagen gewähren.

§ 13

1. Der Vorsitzende leitet die mündliche Verhandlung, die nicht öffentlich ist. Er kann nicht beteiligten Personen die Anwesenheit gestatten. Er bestimmt den Gang der Verhandlung nach pflichtgemäßem Ermessen. Der gegen den Beschuldigten erhobene Vorwurf ist eingehend zu erörtern. Den Beteiligten ist ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem erhobenen Vorwurf und zu seiner Ahndung zu geben.
2. Der Vorsitzende kann Beteiligte einschließlich evtl. Beistände, die die allgemeinen Anstandsregeln verletzen, von der weiteren Teilnahme an der mündlichen Verhandlung ausschließen, ohne dass deren Ablauf dadurch gehindert wird. Dem Beschuldigten muss allerdings in jedem Fall rechtliches Gehör gewährt werden.
3. Über die Rechtmäßigkeit einer von dem Vorsitzenden getroffenen Maßnahme der Verhandlungsleitung entscheidet auf Antrag des davon Betroffenen der Disziplinarausschuss.

§ 14

1. Der Disziplinarausschuss bestimmt den Umfang der Beweisaufnahme in der mündlichen Verhandlung. Er ist dabei an Anträge der Beteiligten nicht gebunden. Zeugen, Sachverständige und Auskunftspersonen sind grundsätzlich in der mündlichen Verhandlung zu vernehmen bzw. anzuhören. Davon kann abgesehen werden, wenn der Betreffende bereits vernommen worden ist oder eine schriftliche Äußerung abgegeben sowie deren Richtigkeit ausdrücklich versichert hat und der Ausschuss deren Verlesung zur Klärung des Sachverhaltes für ausreichend hält. Andernfalls ist die Einvernahme des Betreffenden in der mündlichen Verhandlung anzuordnen.
2. Mitglieder der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein sind verpflichtet, auf Anforderung des Disziplinarausschusses zur Vernehmung als Zeuge, Sachverständiger oder Auskunftsperson zur mündlichen Verhandlung zu erscheinen.

3.

Geladene Zeugen, Sachverständige und Auskunftspersonen haben für den Fall ihres Erscheinens Anspruch auf Entschädigung für Verdienstausfall und auf Ersatz ihrer Auslagen. Die Festsetzung der Höhe nach obliegt dem Vorsitzenden des Disziplinar-ausschusses nach Maßgabe des JVEG . Für Mitglieder der KV Nordrhein gelten die für Ehrenamtsträger üblichen Sätze.

§ 15

Der Disziplinarausschuss ordnet das persönliche Erscheinen des Beschuldigten an. Der Beschuldigte hat das Recht, sich in dem Verfahren einschließlich der mündlichen Verhandlung eines Beistandes zu bedienen. Beistand kann nur eine Person sein, die die Befähigung zum Richteramt hat oder Arzt oder Psychotherapeut ist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen, dass bei Nichterscheinen des Beschuldigten in seiner Abwesenheit verhandelt und entschieden werden kann. Als Disziplinarmaßnahme kann in diesem Fall ein Ordnungsgeld bis zu 500 € verhängt werden, worauf in der Ladung ebenfalls hinzuweisen ist.

§ 16

1.

Der Disziplinarausschuss kann die Aussetzung des Verfahrens beschließen, wenn aufgrund desselben Sachverhalts ein strafgerichtliches, berufsgerichtliches oder ein Verfahren auf Entziehung der Zulassung anhängig ist. Darüber hinaus kann er das Verfahren aussetzen, wenn dies zweckmäßig erscheint, insbesondere wenn ein anderes Verfahren schwebt, dessen Ausgang für die zu treffenden Entscheidungen von Bedeutung ist.

2.

Ist in derselben Sache in Unkenntnis eines Verfahrens auf Entziehung der Zulassung eine Disziplinarmaßnahme ausgesprochen worden, so ist diese auf Antrag durch den Disziplinarausschuss aufzuheben, wenn die Entziehung der Zulassung bestandskräftig geworden ist.

§ 17

Der Disziplinarausschuss entscheidet aufgrund mündlicher Verhandlung und des Ergebnisses der Ermittlungen sowie der erhobenen Beweise unter Beachtung des angefügten Regelmaßnahmenkatalogs. Die Entscheidung erfolgt in geheimer Beratung, an der nur die Mitglieder des Disziplinarausschusses teilnehmen. Die Anwesenheit eines Protokollführers ist zulässig. Es entscheidet Stimmenmehrheit; Stimmenthaltung ist unzulässig. Der Disziplinarausschuss kann auch ohne mündliche Verhandlung entscheiden, wenn alle Beteiligten des Verfahrens diesem Vorgehen zugestimmt haben.

§ 18

Nach erfolgter Beratung gibt der Vorsitzende die Entscheidung ebenso wie die dafür maßgebenden Gründe bekannt. Die Entscheidung ist sodann schriftlich zu begründen und von den Mitgliedern des Ausschusses, die dabei mitgewirkt haben, zu unterschreiben. Eine Ausfertigung ist dem betroffenen Mitglied sowie der KV Nordrhein mit einer Rechtsmittelbelehrung zuzustellen.

§ 19

1.

Hält der Disziplinausschuss eine Verletzung der vertragsärztlichen Pflichten für erwiesen, so kann er folgende Maßnahmen aussprechen:

- a) Verwarnung
- b) Verweis
- c) Geldbuße bis zu Euro 50.000,-
- d) Anordnung des Ruhens der Zulassung/vertragsärztlichen Beteiligung bis zu zwei Jahren.

2.

Die Höhe der Maßnahmen ist regelmäßig nach dem angefügten Regelmaßnahmenkatalog, der die einschlägige Spruchpraxis fortführt, auszusprechen. Ein Abweichen von den Regelmaßnahmen ist bei Vorliegen besonderer Umstände im Einzelfall möglich. Die Entscheidung ist besonders zu begründen. Werden mehrere Tatbestände verwirklicht, ist aus den Einzelmaßnahmen eine Gesamtmaßnahme durch Erhöhung der höchsten Einzelmaßnahme zu bilden, wobei die Gesamtmaßnahme die Summe der Einzelmaßnahmen nicht übersteigen darf. Im Wiederholungsfall soll die auszusprechende Maßnahme die zuvor verhängte übersteigen.

3.

Der Disziplinausschuss kann den Sofortvollzug seiner Entscheidungen anordnen.

§ 20

Der Vorsitzende kann ohne mündliche Verhandlung die Einstellung des Disziplinarverfahrens beschließen, wenn Umstände vorliegen, die einer Durchführung des Verfahrens entgegenstehen, insbesondere ein Ende der vertragsärztlichen Tätigkeit.

§ 21

Der Disziplinausschuss hat eine Verwarnung auszusprechen, wenn

- a) das Verschulden gering ist und die Folgen unbedeutend sind oder
- b) das Mitglied die Folgen seiner Handlung wieder gutgemacht hat und ein von der KV Nordrhein zu wahrendes Interesse nicht mehr besteht.

§ 22

Hält der Disziplinausschuss die Voraussetzungen für eine Maßnahme nach § 19 oder für eine Einstellung des Verfahrens nicht für gegeben, so hat er dahingehend zu entscheiden, dass

- a) eine Verletzung der vertragsärztlichen Pflichten nicht vorliegt oder
- b) eine Verletzung der vertragsärztlichen Pflichten nicht erwiesen ist.

§ 22 a

1.

Die Entscheidung des Disziplinausschusses hat sich auch auf die Kostentragung zu erstrecken. Wenn eine Maßnahme nach § 19 verhängt wird oder nur deshalb nicht verhängt wird, weil ein Verfolgungshindernis i. S. d. § 20 vorliegt, sind die Kosten von dem Beschuldigten, der durch sein Verhalten die besonders aufwändigen Kosten des Disziplinarverfahrens verursacht hat, in Höhe einer Kostenpauschale von

900,-- € zu tragen. Der Disziplinarausschuss kann bei Feststellung besonderer Umstände im Einzelfall von der Kostenauflegung ganz oder teilweise absehen. Die Entscheidung ist besonders zu begründen. Bei einer Entscheidung nach § 22 trägt die KV Nordrhein die Kosten.

2.

In dem in § 22 zu a genannten Fall kann der Disziplinarausschuss gleichzeitig mit der Entscheidung in der Sache selbst anordnen, dass dem Beschuldigten die ihm nachweislich erwachsenen Kosten bis zum Höchstbetrag von 500,- € zu ersetzen sind.

§ 23

Wird eine Geldbuße verhängt, ist diese grundsätzlich mit Eintritt der Bestandskraft des Beschlusses fällig. Abweichend davon kann der Vorsitzende eine Frist zur Zahlung setzen oder in begründeten Ausnahmefällen Ratenzahlungen gestatten. Diese sind in höchstens vier gleich großen Quartalsraten in aufeinander folgenden Quartalen, beginnend mit dem auf die Entscheidung folgenden Quartal, zu zahlen. Mit Fälligkeit ist die KV Nordrhein berechtigt, die rückständigen Beträge über das Quartalskonto einzuziehen. Über die Verwendung entscheidet der Disziplinarausschuss und berichtet an den Vorstand.

§ 24

1.

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, aus der der Gang der Verhandlung und die getroffene Entscheidung zu entnehmen ist. Der Vorsitzende hat die Niederschrift zu unterschreiben.

2.

Die Hinzuziehung eines Protokollführers ist zulässig. In diesem Fall hat auch er das Protokoll mit seiner Unterschrift zu versehen.

3.

Die Niederschrift über die Aussage von Zeugen, Sachverständigen oder Beteiligten ist diesen vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen. In der Niederschrift ist zu bemerken, dass dies geschehen und sie genehmigt ist oder welche Einwendungen erhoben sind. Bei Vernehmungen außerhalb der mündlichen Verhandlung soll der Vernommene seine Aussage auch unterschreiben.

§ 25

Ein abgeschlossenes Verfahren mit Ausnahme eines solchen, in dem eine Verwarnung oder ein Verweis ausgesprochen worden ist, kann zugunsten des Beschuldigten wieder aufgenommen werden, wenn sich nachträglich früher nicht bekanntgewordene Tatsachen oder früher nicht benutzbare Beweismittel ergeben, die die Annahme einer Verfehlung ausschließen oder zu einer mildereren Beurteilung der Verfehlung des Beschuldigten geführt hätten. Die Voraussetzungen sind glaubhaft zu machen. Über die Zulässigkeit der Wiederaufnahme eines Verfahrens entscheidet der Disziplinarausschuss. Er kann gleichzeitig in der Sache selbst entscheiden.

§ 26

Bei der Hauptstelle der KV Nordrhein wird eine Geschäftsstelle eingerichtet, welche den Disziplinarausschuss bei der Wahrnehmung der ihm obliegenden Aufgaben unterstützt und die Akten führt. Diese bewahrt auch die Akten und Niederschriften über die mündlichen Verhandlungen sowie die ergangenen Entscheidungen zehn Jahre, beginnend mit dem Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung, unter Verschluss auf.

§ 27

Gegen die Entscheidung können das betroffene Mitglied oder die KV Nordrhein Klage erheben. Im letzten Fall übernimmt der Vorsitzende des Ausschusses die gerichtliche Vertretung.

Regelmaßnahmenkatalog

Verstöße	Regelmaßnahmen
Nicht ordnungsgemäße Abrechnungslegung (Implausibilität) z. B. Nichterfüllung der Leistungsliegende	Geldbuße 5.000,-- €/Ruhen der Zulassung
Fortgesetzt unwirtschaftliche Abrechnungsweise	Geldbuße 5.000,-- €/Ruhen der Zulassung
Nicht ordnungsgemäße Wahrnehmung des ärztlichen Notfalldienstes	Geldbuße 2.000,-- €
Nichtbeantwortung von Anfragen/fehlende Mitwirkung im Sinne von § 4 Abs. 5 der Satzung	Verwarnung/Verweis/Geldbuße nicht unter 1.000,-- €
Verstoß gegen § 36 Abs. 1 BMV-Ä (Schriftliche Auskünfte an Kassen nicht erteilt)	Geldbuße 1.250,-- €
Verstoß gegen Vordruckvereinbarung z. B. Blanko-Rezepte	Geldbuße 1.000,-- €
Verstoß gegen Grundsatz der persönlichen Leistungserbringung gem. § 15 Abs. 1 BMV-Ä	Geldbuße 7.000,-- €/Ruhen der Zulassung
Verstoß gegen § 32 Ärzte-ZV (z. B. Beschäftigung nicht genehmigter Assistenten)	Geldbuße 2.500,-- €
Nicht ordnungsgemäße Ausstellung v. AU-Bescheinigungen (unzulässige Rückdatierung, unzutreffende AU-Bescheinigung etc.)	Verwarnung/Verweis/Geldbuße

Verstoß gegen § 13 Abs. 2 SGB V/unzulässige Privatliquidation bzw. unzulässige Zuzahlung (§ 18 Abs. 8 BMV-Ä)	Geldbuße 1.500,-- €
--	---------------------

Die in diesem Katalog genannten Geldbußen basieren auf einer Höchstbuße von 10.000,- €; sie sind an die Erhöhung der Höchstbuße auf 50.000,- € im Einzelfall angemessen anzupassen.